

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. August 1981

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

2994. Quartierplan (Ergänzung). Am 26. Juni 1981 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Mai 1981 betreffend Festsetzung der Aenderung der Zuteilungsliste und des neuen Bestandes im amtlichen Quartierplan Gutrain/Schatzacker. Dieser Beschluss wurde am 29. Mai 1981 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. In diesem Beschluss wurde als Rechtsmittelinstanz der Bezirksrat Bülach aufgeführt. Gemäss den beiliegenden Zeugnissen des Bezirkesrates Bülach vom 25. Juni 1981 und der für diesen Fall zuständigen Baurekurskommission I vom 10. Juli 1981 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit Beschluss Nr. 1235/1980 hat der Regierungsrat den amtlichen Quartierplan Gutrain/Schatzacker mit Ausnahme des Trottoirs an der Gutrainstrasse sowie der Zuteilung im neuen Bestand der an dieses Trottoir angrenzenden Parzellen Nrn. 51, 53, 55, 57, 59 und 61 genehmigt. Dieses Trottoir wurde seinerzeit aufgrund eines Rekursentscheides vom Bezirksrat Bülach mit Beschluss vom 7. September 1978 gestrichen. Die nun vorliegende Nachführungstabelle berücksichtigt diesen Entscheid.

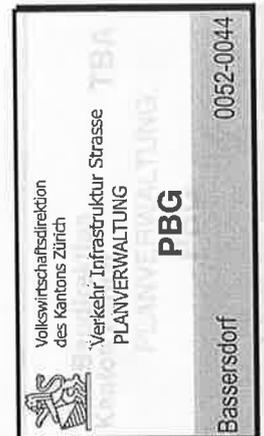
Mit Beschluss vom 14. Oktober 1980 hat ferner der Gemeinderat Bassersdorf die im genehmigten Quartierplan vorgesehene Vermarkungsbreite der Brunnenstrasse von ursprünglich 8,0 m auf 7,5 m reduziert (Reduktion der Fahrbahnbreite von 5,5 m auf 5,0 m). Diese Aenderung ist aus den eingereichten Mutationsplänen ersichtlich und ebenfalls in der neuen Zuteilungsliste berücksichtigt.

Einer Genehmigung dieser Ergänzungsvorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat Bassersdorf wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

**Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 19. Mai 1981 betreffend Aenderung der Zuteilungstabelle und des neuen Bestandes im amtlichen Quartierplan Gutrain/Schatzacker wird gemäss der eingereichten Akten genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. August 1981

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatschreiber :

Roggwiller

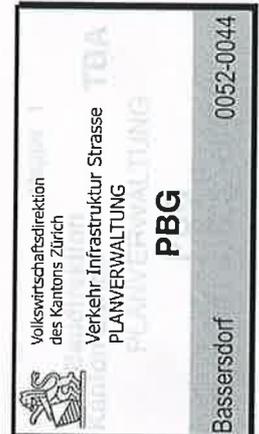
Auszug aus dem Protokoll **B.N.P.** Nr.
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. März 1980

1235. Quartierplan. Am 18. Dezember 1979 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 16. November 1976 und 10. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gutrain/Schatzacker. Der Beschluss vom 16. November 1976 wurde am 19. November 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 16. November 1976 wurden beim Bezirksrat Bülach vier Rekurse eingereicht. Mit Beschluss vom 13. Dezember 1977 änderte der Gemeinderat die Baulinien für die Fusswegverbindung entlang dem Waldrand der Parz.-Nr. 79, worauf der hierüber eingereichte Rekurs vom Bezirksrat Bülach mit Beschluss vom 9. Februar 1978 als gegenstandslos abgeschrieben werden konnte. Zwei weitere Rekurse konnten sodann infolge Rückzugs mit Beschlüssen vom 18. Oktober 1978 abgeschrieben werden. Ein Rekurs wurde mit Beschluss vom 7. September 1978 gutgeheissen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 2. November 1979 sind somit gegen den Festsetzungsbeschluss vom 16. November 1976 keine Rekurse mehr hängig. Das amtliche Quartierplanverfahren Gutrain/Schatzacker wurde unter dem alten Recht eingeleitet und altrechtlich abgeschlossen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch den Waldrand, im Nordwesten durch die Breiti- und die Schatzackerstrasse, im Südwesten durch das SBB-Trasse und im Südosten durch den Waldrand begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des allgemeinen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Bassersdorf sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Das Quartierplangebiet ist auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, als Baugebiet enthalten.

Zur strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets werden die bestehenden Flurwege zu Quartierstrassen ausgebaut. Dazu dienen von der Breitistrasse abzweigend die nichtdurchgehende, auf eine Strassenbreite von 5,5 m und einseitiges 2 m breites Trottoir auszubauende Quartierstrasse A (auszubauender Flurweg Nr. 332) sowie — ebenfalls von der Breitistrasse abzweigend — die auf eine Breite von 5 m auszubauende ringförmig verlaufende Gutrainstrasse bzw. der Geisslooweg (Ausbau der Flurwege Nrn. 60 bzw. 57). Sodann erfolgt der Ausbau des Flurwegs Nr. 49 als Verlängerung der Schatzackerstrasse auf 5 m Breite mit einseitigem Trottoir von 2 m Breite vor dem Grundstück Parz.-Nr. 62 der SIGA sowie Kehrplatz beim Grundstück Parz.-Nr. 64 (Amstad). Zusätzlich als Fusswegverbindungen dienen der von der Quartierstrasse A entlang dem Waldrand zur Gutrainstrasse führende Fussweg A, der die Gutrain- und die Schatzackerstrasse verbindende Fussweg B und der vom Kehrplatz bei Parz.-Nr. 64 (Amstad) der Schatzackerstrasse in östlicher Richtung zum Waldrand führende Fussweg. Die längs des nordöstlichen Waldrandes eingetragene Waldab-



standslinie wurde in der Zwischenzeit in modifizierter Form vom Regierungsrat bereits genehmigt (RRB Nr. 3565/1979).

Die mit 20 m an der Quartierstrasse A und mit 18 m am Geisslooweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Für den längs des nordöstlichen Waldrandes im öffentlichen Verfahren zu realisierenden Fussweg wurden Baulinien mit einem Abstand von 12 m festgelegt. Die im Quartierplan für die Schatzackerstrasse und die Gutrainstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 715/1959 und 2565/1959). Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,8 % bei der Quartierstrasse A, von 8 % bei der Gutrainstrasse und von 4,9 % beim Geisslooweg auf.

Mit Beschluss vom 7. September 1978 hiess der Bezirksrat Bülach einen Rekurs gut, in welchem der Verzicht auf das gemäss Festsetzungsbeschluss vom 16. November 1976 projektierte 2 m breite Trottoir an der Gutrainstrasse ab Breitstrasse bis Flurweg Nr. 49 beantragt worden war. Dies hat zur Folge, dass sich die Fläche des für den Quartierstrassenbau benötigten Landes verringert, der prozentuale Abzug also kleiner wird, so dass die mit Beschluss vom 16. November 1976 festgesetzten Pläne und die Zuteilungsliste entsprechend geändert und neu festgesetzt werden müssten. In Anbetracht dessen, dass das durch die auszubauende Gutrainstrasse erschlossene Gebiet bereits weitgehend überbaut ist und dadurch die im Quartierplanverfahren zu bildenden Bauparzellen weitgehend präjudiziert sind, erweist sich eine Aenderung der gesamten Pläne (Veränderung der effektiven Zuteilung im neuen Bestand bei allen Parzellen) infolge der recht geringen Reduktion der für den Strassenbau abzuziehenden Fläche als unzweckmässig. Vom Abzug des für den Trottoirbau vorgesehenen Landes von den angrenzenden Grundstücken ist daher abzusehen, bzw. es ist dieses Land den daran angrenzenden Grundstücken wieder zuzuteilen, was zu einer Aenderung der Zuteilung im neuen Bestand nur gerade bei diesen angrenzenden Grundstücken führt. Dagegen ist die Zuteilungsliste (Beilage Nr. 5) bezüglich des prozentualen Strassenabzugs (Rubrik 8), des Anspruchs im neuen Bestand (Rubrik 9) und der Differenzzuteilung (Rubrik 12) für sämtliche Grundstücke nach den veränderten Verhältnissen neu zu erstellen. Der vorliegende Quartierplan kann somit mit Ausnahme des Trottoirs an der Gutrainstrasse sowie der Zuteilung im neuen Bestand der an dieses Trottoir angrenzenden Parz.-Nrn. 51, 53, 55, 57, 59 und 61 genehmigt werden.

Der Gemeinderat Bassersdorf wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Bassersdorf vom 16. November 1976 und 13. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gutrain/Schatzacker werden gemäss den eingereichten Plänen im Sinne der Erwägungen genehmigt. Von der Genehmigung ausgeschlossen sind das in den Plänen noch enthaltene, vom Bezirksrat Bülach mit rechtskräftigem Beschluss vom 7. September 1978 jedoch aus dem Quartierplan gestrichelte Trottoir an der Gutrain-

strasse sowie die Zuteilung im neuen Bestand der an dieses Trottoir angrenzenden Grundstücke Parz.-Nrn. 51, 53, 55, 57, 59 und 61.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. März 1980



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller
Roggwiller

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

B.N.P. Nr. 44

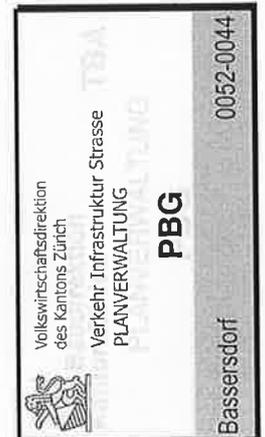
Sitzung vom 26. März 1980

1235. Quartierplan. Am 18. Dezember 1979 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 16. November 1976 und 13. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gutrain/Schatzacker. Der Beschluss vom 16. November 1976 wurde am 19. November 1976 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss vom 16. November 1976 wurden beim Bezirksrat Bülach vier Rekurse eingereicht. Mit Beschluss vom 13. Dezember 1977 änderte der Gemeinderat die Baulinien für die Fusswegverbindung entlang dem Waldrand der Parz.-Nr. 79, worauf der hierüber eingereichte Rekurs vom Bezirksrat Bülach mit Beschluss vom 9. Februar 1978 als gegenstandslos abgeschlossen werden konnte. Zwei weitere Rekurse konnten sodann infolge Rückzugs mit Beschlüssen vom 18. Oktober 1978 abgeschlossen werden. Ein Rekurs wurde mit Beschluss vom 7. September 1978 gutgeheissen. Gemäss Zeugnis des Bezirkrates Bülach vom 2. November 1979 sind somit gegen den Festsetzungsbeschluss vom 16. November 1976 keine Rekurse mehr hängig. Das amtliche Quartierplanverfahren Gutrain/Schatzacker wurde unter dem alten Recht eingeleitet und altrechtlich abgeschlossen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch den Waldrand, im Nordwesten durch die Breiti- und die Schatzackerstrasse, im Südwesten durch das SBB-Trasse und im Südosten durch den Waldrand begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Bassersdorf sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Das Quartierplangebiet ist auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, als Baugebiet enthalten.

Zur strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets werden die bestehenden Flurwege zu Quartierstrassen ausgebaut. Dazu dienen von der Breitistrasse abzweigend die nichtdurchgehende, auf eine Strassenbreite von 5,5 m und einseitiges 2 m breites Trottoir auszubauende Quartierstrasse A (auszubauender Flurweg Nr. 332) sowie — ebenfalls von der Breitistrasse abzweigend — die auf eine Breite von 5 m auszubauende ringförmig verlaufende Gutrainstrasse bzw. der Geisslooweg (Ausbau der Flurwege Nrn. 60 bzw. 57). Sodann erfolgt der Ausbau des Flurwegs Nr. 49 als Verlängerung der Schatzackerstrasse auf 5 m Breite mit einseitigem Trottoir von 2 m Breite vor dem Grundstück Parz.-Nr. 62 der SIGA sowie Kehrplatz beim Grundstück Parz.-Nr. 64 (Amstad). Zusätzlich als Fusswegverbindungen dienen der von der Quartierstrasse A entlang dem Waldrand zur Gutrainstrasse führende Fussweg A, der die Gutrain- und die Schatzackerstrasse verbindende Fussweg B und der vom Kehrplatz bei Parz.-Nr. 64 (Amstad) der Schatzackerstrasse in östlicher Richtung zum Waldrand führende Fussweg. Die längs des nordöstlichen Waldrandes eingetragene Waldab-

Bassersdorf



standsline wurde in der Zwischenzeit in modifizierter Form vom Regierungsrat bereits genehmigt (RRB Nr. 3565/1979).

Die mit 20 m an der Quartierstrasse A und mit 18 m am Geisslooweg festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Für den längs des nordöstlichen Waldrandes im öffentlichen Verfahren zu realisierenden Fussweg wurden Baulinien mit einem Abstand von 12 m festgelegt. Die im Quartierplan für die Schatzackerstrasse und die Gutrainstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 715/1959 und 2565/1959). Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,8 % bei der Quartierstrasse A, von 8 % bei der Gutrainstrasse und von 4,9 % beim Geisslooweg auf.

Mit Beschluss vom 7. September 1978 hiess der Bezirksrat Bülach einen Rekurs gut, in welchem der Verzicht auf das gemäss Festsetzungsbeschluss vom 16. November 1976 projektierte 2 m breite Trottoir an der Gutrainstrasse ab Breitenstrasse bis Flurweg Nr. 49 beantragt worden war. Dies hat zur Folge, dass sich die Fläche des für den Quartierstrassenbau benötigten Landes verringert, der prozentuale Abzug also kleiner wird, so dass die mit Beschluss vom 16. November 1976 festgesetzten Pläne und die Zuteilungsliste entsprechend geändert und neu festgesetzt werden müssten. In Anbetracht dessen, dass das durch die auszubauende Gutrainstrasse erschlossene Gebiet bereits weitgehend überbaut ist und dadurch die im Quartierplanverfahren zu bildenden Bauparzellen weitgehend präjudiziert sind, erweist sich eine Änderung der gesamten Pläne (Veränderung der effektiven Zuteilung im neuen Bestand bei allen Parzellen) infolge der recht geringen Reduktion der für den Strassenbau abzuziehenden Fläche als unzweckmässig. Vom Abzug des für den Trottoirbau vorgesehenen Landes von den angrenzenden Grundstücken ist daher abzusehen, bzw. es ist dieses Land den daran angrenzenden Grundstücken wieder zuzuteilen, was zu einer Änderung der Zuteilung im neuen Bestand nur gerade bei diesen angrenzenden Grundstücken führt. Dagegen ist die Zuteilungsliste (Beilage Nr. 5) bezüglich des prozentualen Strassenabzugs (Rubrik 8), des Anspruchs im neuen Bestand (Rubrik 9) und der Differenzzuteilung (Rubrik 12) für sämtliche Grundstücke nach den veränderten Verhältnissen neu zu erstellen. Der vorliegende Quartierplan kann somit mit Ausnahme des Trottoirs an der Gutrainstrasse sowie der Zuteilung im neuen Bestand der an dieses Trottoir angrenzenden Parz.-Nrn. 51, 53, 55, 57, 59 und 61 genehmigt werden.

Der Gemeinderat Bassersdorf wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Bassersdorf vom 16. November 1976 und 13. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Gutrain/Schatzacker werden gemäss den eingereichten Plänen im Sinne der Erwägungen genehmigt. Von der Genehmigung ausgeschlossen sind das in den Plänen noch enthaltene, vom Bezirksrat Bülach mit rechtskräftigem Beschluss vom 7. September 1978 jedoch aus dem Quartierplan gestrichene Trottoir an der Gutrain-

strasse sowie die Zuteilung im neuen Bestand der an dieses Trottoir angrenzenden Grundstücke Parz.-Nrn. 51, 53, 55, 57, 59 und 61.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. März 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller